

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/4028

Gesetz zur Einführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung weiterer Gesetze

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/4028 – unverändert zuzustimmen.

06. 06. 2018

Der Berichterstatter:

Udo Stein

Der Vorsitzende:

Martin Hahn

Bericht

Der Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat in seiner 18. Sitzung am 6. Juni 2018 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Einführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung weiterer Gesetze – Drucksache 16/4028 – beraten.

Der Vorsitzende teilt mit, zu diesem Tagesordnungspunkt liege ein Änderungsantrag der Abg. Dr. Friedrich Bullinger u. a. FDP/DVP (*Anlage*) vor.

Der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz führt aus, der Landtag habe heute in erster Lesung den Gesetzentwurf ohne Aussprache unmittelbar an den Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz überwiesen. Der Gesetzentwurf enthalte überwiegend technische Regelungen. Es handle sich um ein Artikelgesetz mit drei Artikeln. Artikel 1 betreffe das Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften. Mit Artikel 2 werde das Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht

für anerkannte Tierschutzorganisationen geändert. Dies sei im Lichte eines Urteils zu sehen, das gefällt worden sei, nachdem eine sich Tierschutzverband nennende Organisation, die hier nicht berücksichtigt worden sei, geklagt habe. Insofern diene die Regelung im Gesetz einer Klarstellung. Mit Artikel 3 werde im Landeswaldgesetz die Vorgabe zur Erhebung der Walderhaltungsabgabe modifiziert.

Die Neustrukturierung des Tierseuchengesetzes und Umbenennung in Tiergesundheitsgesetz mache eine grundlegende Überarbeitung des Tierseuchengesetzes erforderlich. Es würden Krisenzentren für den Tierseuchenkrisenfall eingerichtet. Beim Auftreten hoch ansteckender Tierseuchen solle das Personal der zuständigen Tiergesundheitsbehörde durch Personal von anderen Behörden und durch extern tätige Tierärzte verstärkt werden können. Ein solcher Fall könne z. B. beim Auftreten der Vogelgrippe oder der Afrikanischen Schweinepest (ASP) gegeben sein.

Die Bestellung der Bienensachverständigen werde neu geregelt, der Gesetzentwurf enthalte zudem Regelungen zum Fischgesundheitsdienst und den Qualifizierten Diensten für Fischgesundheit. Eine Rechtsgrundlage für die Möglichkeit der Beileihung für Aufgaben der zuständigen Behörden im Sinne der Viehverkehrsverordnung solle darüber hinaus im Gesetz verankert werden. Das Tiergesundheitsausführungsgesetz solle Regelungen zum tiergesundheitsbezogenen Datenaustausch enthalten. Des Weiteren seien in dem Gesetzentwurf verschiedene Anpassungen bei den Regelungen zur Verwaltungspraxis der Tierseuchenkasse berücksichtigt.

Ziel der Änderung des Landeswaldgesetzes seien eine Anpassung der Vorgaben zur Erhebung der Walderhaltungsabgabe, die Aufnahme des Umweltministeriums als zu beteiligendes Ressort bei der Verordnungsermächtigung sowie eine Präzisierung hinsichtlich der Gruppe der Zahlungspflichtigen.

Mit der Änderung des Gesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchmMVG) solle das bisher schon Gewollte klargestellt werden. Die Notwendigkeit für diese Klarstellung habe sich nämlich in dem bereits erwähnten Rechtsstreit über die Anerkennung einer Tierschutzorganisation ergeben. Die Klarstellung beziehe sich auf das Merkmal „der satzungsgemäße Tätigkeitsbereich, der sich auf das gesamte Gebiet des Landes erstreckt“. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung befinde sich bereits in § 6 TierSchMVG.

Bereits das geltende Verbandsklagerecht ermächtige das MLR, im Zusammenhang mit der Anerkennung von Tierschutzorganisationen bestimmte Nachweise zu regeln, wie beispielsweise für eine landesweite Tätigkeit oder die berufliche Qualifikation. Dies sei in der Durchführungsverordnung schon erfolgt. Die Klarstellung solle sicherstellen, dass nur solche Tierschutzorganisationen klageberechtigt seien, die in Baden-Württemberg ansässig seien, eine Relevanz für Baden-Württemberg hätten, mitgliedergetragen seien und in Baden-Württemberg flächendeckend vertreten seien. Konkret bedeute dies beispielsweise den Ausschluss von PETA als klageberechtigter Organisation. Dies sei auch bisher schon geltendes Recht, habe jedoch nach dem Urteil des Gerichts klargestellt werden müssen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE merkt an, der Gesetzentwurf sei zukunftsweisend. Er setze neue, wichtige Akzente bei der Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen. Dies sei gut für die Tiere, für die Tierhalter und für die Verbraucher.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU legt dar, der Gesetzentwurf sei zwar sehr umfangreich, allerdings auch unkritisch und unpolitisch. Bei dem Gesetz gehe es um den Schutz der Tiere, von Vieh, Fischen, Bienen und Hummeln. Zukünftig erlaube das Gesetz auch bessere länderübergreifende Maßnahmen, präzise Steuerungen von Personaleinsatz und trage auch ethischen Gesichtspunkten Rechnung. Das Gesetz stelle sicher, dass Tiere gut gehalten würden, dass Nutz- und Wildtiere geschützt würden. Es werde ein Regelwerk benötigt, das im Seuchenfall schnell Schutz bieten könne. Durch die ASP sowie die Vogelgrippe herrschten durchaus Risiken. Ihm sei immer wichtig gewesen, dass die Regelungen der Tierseuchenkasse aus dem bisherigen Gesetzeswerk eins zu eins ins neue Gesetz übernommen würden. Dies sei geschehen. Insofern könne er nur feststellen, dass der Gesetzentwurf zustimmungsfähig sei.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD nimmt Bezug auf den Änderungsantrag der Abg. Dr. Friedrich Bullinger u. a. FDP/DVP und erklärt, dass er diesen vollinhaltlich unterstütze. Er fährt fort, hinsichtlich des Artikels 2 des Gesetzentwurfs, des Verbandsklagerechts für anerkannte Tierschutzorganisationen, befürworte er die Auskunftspflicht der Mitglieder, von wem sie finanziert würden, wie viele Mitglieder die Institutionen hätten. Seines Erachtens sollten dort die gleichen Vorgaben hinsichtlich einer Transparenz gelten wie bei den Kommunen und beim Land.

Im Vergleich zum bisherigen Gesetz sehe er eine Benachteiligung der Landwirte. Er würde es begrüßen, wenn es für Kleinbetriebe eine Freigrenze gäbe. In der Begründung zu dem Gesetzentwurf heiße es:

Gegenüber dem bisherigen Recht obliegt zumindest im Falle von nicht hochansteckenden Tierseuchen die erforderliche Tötung und Desinfektion den Tierhalterinnen und Tierhaltern, sodass sie die dafür anfallenden Kosten selbst aufbringen müssen.

Hier müsse das Land Kleinbetrieben bei den anfallenden Kosten zur Seite stehen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD erklärt, er teile die Auffassung seines Vordrängers von der CDU nicht, dass das Gesetz unkritisch und unpolitisch sei, und zwar insbesondere aufgrund der Ausführungen des Ministers zum Verbandsklagerecht.

Der Gesetzentwurf entspreche grundsätzlich im Tenor dem, was auch seine Fraktion für richtig erachte. Der Gesetzentwurf ziehe die richtigen Konsequenzen aus dem Bestreben, Bundes- und EU-Normen auszufüllen und die baden-württembergischen Regelungen entsprechend anzupassen. Nicht nur deswegen, weil zurzeit häufig die ASP ein Thema sei, halte er es für wichtig, dem Staat eine entsprechende Handhabe im Seuchenfall zu geben und Durchgriffsrechte der oberen Verwaltungsbehörden in die unteren Verwaltungsbehörden zu regeln. Dies bewerte die SPD genauso positiv wie auch die Flexibilität, im Zweifel auch über Landkreisgrenzen hinweg Personal einsetzen zu können. Daher hätte seines Erachtens nicht unbedingt der Landesrektorenkonferenz nachgegeben werden müssen, die befürchtet habe, dass Personal aus den Universitäten abgezogen werde. Wenn Gefahr im Verzuge sei, seien alle in der Pflicht, ihren Teil zu leisten.

Die Regierung habe zu dem Gesetzentwurf ca. 60 Verbände und Organisationen gehört, in der Begründung zu der Vorlage aber überwiegend die Stellungnahmen des Landkreistags und des Städtetags zitiert. Ihn interessiere, ob sich auch Tierschutzverbände in dem Rahmen zu Wort gemeldet hätten und, wenn ja, wie ihre Stellungnahmen ausgefallen seien.

Zu Artikel 1 signalisiere er Zustimmung, zu Artikel 2 habe seine Fraktion noch internen Beratungsbedarf. Viele Aktivitäten bestimmter Tierschutzorganisationen würden auf keinen Fall akzeptiert und toleriert. Aber er habe Zweifel, ob es richtig sei, einen Verband in der Begründung explizit zu benennen, wie es hier in nicht öffentlicher Sitzung erfolgt sei. Das nähere den Verdacht, dass die Regierung über die Rechtsverordnung eine Handhabe haben wolle, all denen, die ihr unliebsam seien, quasi die Daumenschrauben anzuziehen. Insofern wolle er gern wissen, was in der Rechtsverordnung an dieser Stelle im Kern stehen werde bzw. an was das Ministerium hier denke. Eine bestimmte Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern befürworte er beispielsweise.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bekundet zu Artikel 1 und zu Artikel 3 des Gesetzentwurfs Zustimmung seiner Fraktion. Er bemerkt, erhebliche Bedenken habe seine Fraktion jedoch zu Artikel 2 anzumelden. Hier gehe es darum, den Eindruck zu vermeiden, es handle sich um eine „Lex PETA“. Bekanntlich habe PETA bestens ausgebildete Juristen, die auch über das, was von der Regierung oder aus den Ministerien geäußert werde, sehr gut informiert seien. Klarstellen wolle er an dieser Stelle auch noch einmal, dass PETA eine Tierrechtsorganisation sei und keine Tierschutzorganisation. Mit dem von seiner Fraktion eingereichten Änderungsantrag zu Artikel 2 wolle seine Fraktion einen Beitrag dazu leisten, dieses Thema abzuschließen.

Artikel 20 a des Grundgesetzes definiere klar, dass Tierschutz Aufgabe des Staates sei. Dieser müsse daher den Tierschutz gewährleisten. Er weise darauf hin, dass sich die neue Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft zu diesem Thema klar geäußert habe. Zum Vollzug des Tierschutzrechts werde ausreichend Personal benötigt, u. a. für regelmäßige Betriebskontrollen. Es müsse darauf geachtet werden, dass es nicht zu Missständen komme, denn dadurch entwickle sich eine Paralleljustiz, beispielsweise mit Hausfriedensbruch und anderen Vorgehensweisen. Eine Selbstkontrolle von selbsternannten Organisationen, die anstelle des Staates Überprüfungen durchführten und Kameraaufnahmen machten, sollte es in einem Rechtsstaat nicht geben.

Darüber hinaus richte er auch noch einmal den Blick darauf, wie eigentlich Gemeinnützigkeit definiert sei. Seiner Meinung nach schlössen sich Straftaten und der Status von Gemeinnützigkeit aus. Die FDP-Bundestagsfraktion habe sich auch bereits in der Bundestagsdrucksache 19/1985 mit diesem Thema beschäftigt und die Bundesregierung um entsprechende Stellungnahme gebeten. Klar sei aber, dass letztlich beim Thema Gemeinnützigkeit der Bundesgesetzgeber und die Finanzgerichte gefragt seien.

Er beantrage getrennte Abstimmungen über die Artikel des Gesetzentwurfs.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bemerkt zu den Ausführungen des Abg. der AfD, mit dem Gesetzentwurf ergäben sich bezüglich der Seuchenfolgen gegenüber der bisherigen Praxis keine Änderungen. Bei der Formulierung des Wunsches, hier für Kleinbetriebe Ausnahmen vorzusehen, bitte er, den Blick auch auf allgemeingültiges unternehmerisches Risiko auszuweiten und z. B. der Frage nachzugehen, wie in Zukunft mit Handwerksbetrieben umgegangen werden wolle, die aufgrund von äußeren Einflüssen auch in die Situation der Aufarbeitung von Schadensfolgen kämen, und was das wiederum für den Landeshaushalt an Konsequenzen nach sich ziehen würde.

Der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz macht zunächst zu der Frage nach Ausnahmen für Kleinbetriebe deutlich, dass alle Betriebe der Beitragspflicht für die Tierseuchenkasse unterlägen. Die Tierseuchenkasse springe in den gegebenen Fällen auch für alle Betriebe ein.

Zum Thema „Lex PETA“ verweist er darauf, dass schon die alte Rechtsverordnung vorgesehen habe, dass nur landesweite Tierschutzorganisationen anerkannte Tierschutzorganisationen sein könnten, die auch klageberechtigt seien. PETA habe vor dem Verwaltungsgericht dagegen Klage erhoben, da sie eben nach dieser Rechtsverordnung keine landesweite Tierschutzorganisation sei. Das Verwaltungsgericht habe die Rechtsauffassung des MLR bestätigt, jedoch den Hinweis gegeben, dass dieser Punkt in dem Gesetz noch einmal klargestellt werden sollte. Dies solle jetzt erfolgen.

Ein Kriterium in diesem Zusammenhang sei auch, dass die Organisation mindestens 500 Mitglieder haben müsse. Das Verwaltungsgericht habe festgestellt, PETA habe insgesamt elf Mitglieder, davon zwei aus Baden-Württemberg. Der Rest seien sogenannte Fördermitglieder. Diese elf Mitglieder, von denen die meisten auch bei PETA angestellt seien, bestimmten die Geschäftspolitik. Die Fördermitglieder leisteten finanzielle Beiträge und organisierten und unterstützten Aktionen; mit jeder spektakulären Aktion klinge quasi die Kasse. Das machten z. B. auch die Deutsche Umwelthilfe und Greenpeace so. Letztlich seien das Instrumente eines Geschäftsmodells. Deswegen habe man von vornherein gesagt, die anerkannten Verbände und Organisationen müssten landesweit tätig und mitgliederbasiert sein, wie beispielsweise der Landestierschutzverband. Er habe großen Respekt vor Menschen, die sich ehrenamtlich für den Tierschutz einsetzen.

Der Status „gemeinnützig“ werde natürlich nicht durch das MLR zuerkannt, sondern das sei eine Aufgabe des Finanzministeriums, und zwar vorrangig des Bundesfinanzministeriums.

Zum Änderungsantrag der FDP/DVP-Fraktion bemerkte er abschließend, die Forderung, dass das Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen vom 12. Mai 2015 außer Kraft treten solle,

beruhe vermutlich darauf, dass die FDP überhaupt gegen das Verbandsklagerecht sei. Das sei er persönlich auch, aber persönliche Meinungen seien hier nicht gefragt, sondern man habe sich eine Selbstverpflichtung in der Koalitionsvereinbarung auferlegt, und diese sage klar, dass das Verbandsklagerecht in Baden-Württemberg bestehen bleiben solle. Bislang gebe es auch nur einen einzigen Fall, sodass nicht gesagt werden könne, hier seien durch massenweise Klagen Dinge verhindert worden. Davon könne nicht die Rede sein.

Der Vorsitzende teilt mit, über den Gesetzentwurf Drucksache 16/4028 werde artikelweise getrennt abgestimmt.

Dem Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird mehrheitlich zugestimmt.

Der Änderungsantrag der Abg. Dr. Friedrich Bullinger u. a. FDP/DVP (*Anlage*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Den Artikeln 2 bis 4 des Gesetzentwurfs wird in getrennter Abstimmung jeweils mehrheitlich zugestimmt.

Der Ausschuss empfiehlt dem Plenum mehrheitlich, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/4028 unverändert zuzustimmen.

11. 07. 2018

Udo Stein

Anlage**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Drucksache 16 /4234-1
Eingang: 12. 06. 2018****Änderungsantrag****der Abg. Dr. Friedrich Bullinger und Klaus Hoher FDP/DVP****zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
– Drucksache 16/4054****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/4028****Gesetz zur Einführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung weiterer Gesetze**

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Außerkräfttreten des Gesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen

Das Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG) vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 317) tritt außer Kraft.“

05. 06. 2018

Dr. Bullinger, Hoher FDP/DVP

Begründung

Nach Artikel 20 a des Grundgesetzes ist es die Aufgabe des Staates, die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung zu schützen. Zur vollziehenden Gewalt zählen diesbezüglich insbesondere die sachkundigen und rechtsstaatlich legitimierten Bediensteten der Veterinärverwaltungen der Länder. Aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion ist es vor diesem Hintergrund kaum sinnvoll, private Verbände durch besondere Klagerechte zu einem mit staatlichen Behörden konkurrierenden Sachwalter öffentlicher Belange zu machen. Der Abgeordnete Klaus Burger von der Fraktion der CDU hatte diesbezüglich schon in der zweiten Beratung des Landtags von Baden-Württemberg am 6. Mai 2015 über das TierSchMVG mit Recht von einem „Generalverdacht“ gesprochen, unter den das Verbandsklagerecht die gesamte Veterinärverwaltung des Landes stelle.

Die FDP/DVP-Fraktion teilt darüber hinaus die grundlegende Auffassung von Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner (CDU), wonach die für den Vollzug des Tierschutzrechts zuständigen Länder prüfen müssen, ob sie ausreichendes Personal für regelmäßige Betriebskontrollen vorhalten, um diese nicht einer privaten Paralleljustiz zu überlassen: „Selbst ernannte Stallpolizisten sind genauso wenig die Lösung wie Bürgerpolizisten in den Straßen. Das ist Aufgabe des Staates.“

tes, der genügend Personal für die Kontrollen braucht“ (siehe TopAgrar Online, Klöckner: Strengere Kontrollen ja, aber nicht per Selbstjustiz, 23. Mai 2018).

Dieser rechtsstaatsorientierten Linie ist in der Anhörung zum nun vorliegenden Änderungsgesetz auch der Landkreistag mit seiner Stellungnahme vom 3. April 2018 gefolgt: „Es ist [...] nicht ersichtlich, wie sich durch die Einführung eines Verbandsklagerechts die tierschutzrechtliche Situation im Lande verbessert haben soll. Das Tierschutzniveau im Land steht im direkten Zusammenhang mit der Qualifikation und der Ausstattung der Vollzugsbehörden. Verbesserungen im Tierschutz werden insbesondere durch eine gute personelle Ausstattung dieser Behörden mit Amtstierärztinnen und Amtstierärzten erreicht und nicht durch Mitwirkungs- und Verbandsklagerechte für anerkannte Tierschutzorganisationen.“ (siehe dazu Stellungnahme des Landkreistages Baden-Württemberg zum Gesetz zur Einführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung weiterer Gesetze, 3. April 2018). In diesem Sinne ist die grün-schwarze Landesregierung in Baden-Württemberg gefragt, das nach Berechnungen des Landkreistages mehrere Hundert Stellen des gehobenen und höheren Dienstes umfassende Personaldefizit in den unteren Veterinär- und Verbraucherschutzzentren in ernstzunehmendem Maße abzuschmelzen, um den Tierschutzrechtsvollzug sicherzustellen.

Auf den Einwand, das baden-württembergische Klagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen richte sich nicht gegen landwirtschaftliche Betriebe, sondern eröffne ausschließlich den Rechtsweg gegen behördliche Entscheidungen, hatte der Abgeordnete Klaus Burger (CDU) am 6. Mai 2015 zutreffend geantwortet, dass das Verbandsklagerecht in der Praxis dennoch dazu geeignet sei, Genehmigungsverfahren zu verschleppen und das „Misstrauen gegen Tierhalter“ in unserer Gesellschaft zu mehren. Noch in den Wahlprüfsteinen des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes (BLHV) zur Landtagswahl 2016 schrieb die CDU Baden-Württemberg daher unzweideutig, dass sie „das in der Konstruktion verfehlte und in der Sache nicht notwendige Verbandsklagerecht wieder abschaffen“ wolle. Der vorliegende Änderungsantrag bietet der Fraktion der CDU nunmehr die Gelegenheit, ihren bisherigen Wortbruch diesbezüglich zu korrigieren.